NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 1. SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.02.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:48 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	in der Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl:	12

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister

Ausschussmitglieder

Birkl, Ludwig	Stadtrat
Fischer, Bernhard	Stadtrat
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin
Häckl jun., Thomas	Stadtrat
Hierl, Regina	Stadträtin
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin
Laußer, Florian	Stadtrat
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin
Meixner, Maria	Stadträtin
Siller, Walter	Stadtrat

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat

Verwaltung

Ipfelkofer, Franziska	Verwaltungsangestellte
Plapperer, Lena	Leiterin Fachbereich TWMK

Stadträte (Gäste)

Flotzinger, Florian	Stadtrat
Ober, Andreas	Stadtrat

Gäste

4 Gäste
MZ: Frau Weigert
Frau Haslach Brigitte (Altstadtmanagement) zu Top 4

Abwesende Personen

Ausschussmitglieder

Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Veranstaltungen 2021	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
3	Fischerfest 2021	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
4	Kunsthandwerkermarkt	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
5	Bestattungsdienst in Kelheim;	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
6	Änderung der Friedhofs- und Bestattungs-gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
7	Änderung der Friedhofs- und Bestattungs-gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
8	Änderung der Friedhofs- und Bestattungs-gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Stausacker-	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
9	Änderung der Friedhofs- und Bestattungs-gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
10	Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Übertragung der Standesamtsaufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ihrlerstein und des Marktes Painten auf das Standesamt Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
11	Mittagsbetreuung an den Grundschulen Kelheim-Nord und Kelheimwinzer; Anpassung der Betreuungsgebühren	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Kenntnisnahme

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die 1. Sitzung des Hauptausschusses. Diese fand wegen der Corona-Pandemie in der Dreifachturnhalle statt. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung der Ausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fand die „Bürger-Fragestunde" statt. Es erfolgten keine Wortmeldungen, so dass dann direkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetreten werden konnte.

Stadtrat Florian Laußer stellte Antrag zur Geschäftsordnung, dass der TOP Ö 3 „Fischerfest 2021" auf TOP Ö 2 gesetzt werden soll. Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellte diesen Geschäftsordnungsantrag sofort zur Abstimmung. Der Antrag wurde mit 2 : 10 Stimmen abgelehnt.
Weitere Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.
Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 08.12.2020 wurde gemäß § 27 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 mit Beschluss Nr. 1 genehmigt.

Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 08.12.2021 war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Ausschussmitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 als genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 1

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Hauptausschuss-Sitzung vom 08.12.2020.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 2	**Veranstaltungen 2021**
	Beschluss-Nr. 2
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 11 Dagegen: 1**

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie herrscht weltweit eine Ausnahmesituation, verschiedene Maßnahmen werden seitens der Regierung ergriffen, um die Ausbreitung der Infektionen einzudämmen und wieder ein gewisses Maß an Normalität zu erlangen. Entscheidend hierfür und auch für die Durchführung von Veranstaltungen wird die Durchimpfung der Bevölkerung sein, wobei dies bekanntermaßen derzeit nur schleppend voran geht. Verordnete Kontaktbeschränkungen, um nur ein Beispiel zu nennen, wirken sich auf das gesellschaftliche und soziale Leben eines jeden Einzelnen aus und erfordern spezielles Handeln und Weitsicht – auch von Landkreisen und Kommunen.
Aufgrund der vorausgehenden Erläuterungen hat sich der Landkreis Kelheim bereits dazu entschieden, alle Veranstaltungen für dieses Jahr, inklusive Regional- und Umwelttage (25. und 26. September 2021), abzusagen.

Auch für die Stadt Kelheim stellen städtische Veranstaltungen ein besonders öffentlichkeitswirksames Handlungsfeld dar: eine Gratwanderung zwischen infektionsschutzrechtlich korrektem Handeln auf der einen Seite und Aufrechterhalten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf der anderen Seite.
Bereits im vergangenen Jahr 2020 musste auf das Infektionsgeschehen, teils sehr spontan, reagiert werden. Der Großteil der geplanten städtischen Veranstaltungen (z. B. Kreisstadtfest, Donau-Wies'n, etc.) musste abgesagt werden. Mit der Devise „auf Sicht fahren" wurden Veranstaltungsalternativen mit umfassenden Hygieneschutzkonzepten erarbeitet und beispielsweise auch beim verkaufsoffenen Sonntag im Herbst und der Aktion „Lichter Nacht – shoppen bis Acht" erfolgreich durchgeführt.

Auch das Jahr 2021 beginnt mit Einschränkungen, denn momentan ist das Abhalten von Veranstaltungen, Versammlungen und Feiern auf öffentlichen Plätzen bis auf Weiteres landesweit untersagt. Derzeit lässt sich keine zuverlässige Prognose abgeben, wann Veranstaltungen wieder stattfinden können – insbesondere auch im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen bei den Virusmutationen.
Selbst wenn Veranstaltungen wieder offiziell abgehalten werden dürfen, werden weiterhin Kontaktbeschränkungen eingehalten und Menschenansammlungen vermieden werden müssen. Aufgrund ihres traditionell hohen Besucheraufkommens rücken nachfolgende Veranstaltungen in den Fokus:

Faschingszug	16. Februar
VOS mit Autoschau	31. März
Kreisstadtfest	02. / 03. Juli
Italienische Einkaufsnacht	09. Juli
Donau-Wies'n	12. – 17. August
Spitzlmarkt	30. Oktober
VOS mit Martinimarkt	14. November
Christkindlmarkt	10. - 19. Dezember

Basierend auf den im letzten Jahr gesammelten Erfahrungen und den detailliert ausgearbeiteten Hygienekonzepten können in der zweiten Jahreshälfte die verkaufsoffenen Sonntage, der Spitzlmarkt sowie eine Alternative zum Christkindlmarkt geplant und abhängig vom Infektionsgeschehen durchgeführt werden.

Anders verhält es sich bei den hervorgehobenen Veranstaltungen: verkaufsoffener Sonntag mit Autoschau, Kreisstadtfest, Italienische Einkaufsnacht, Donau-Wies'n. Deren Planung ist regulär mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Zudem müssen frühzeitig Verträge (Schausteller, Bands, Festwirt, etc.) geschlossen werden, welche meist nicht ohne Stornierungsgebühren widerrufen werden können. Hinzu kommt, dass der Veranstaltungsort durch räumliche Gegebenheiten nicht erweitert werden kann.

Alternativen:
Das kulturelle Leben in Kelheim soll dennoch nicht dauerhaft brachliegen, gerade in Zeiten, in welchen sich der Großteil des sozialen Lebens in den eigenen vier Wänden oder über digitale Kanäle abspielt. Anstelle von Großveranstaltungen können kleinere, flexibler zu gestaltende Veranstaltungen die Lösung sein. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, deren Rahmen und Veranstaltungsgelände klar definiert sind und somit die Gesamtbesucherzahl kontrolliert, Mindestabstände und Hygieneschutz-konzepte eingehalten werden können.

Des Weiteren ist vorstellbar, dass Veranstaltungen bzw. Aktionen zur Stärkung der Kelheimer Geschäftswelt, wie verkaufsoffene Sonntage und Einkaufsnächte, abgehalten werden. Ein fertiges und 2020 erfolgreich erprobtes Konzept liegt vor, welches jederzeit adaptiert werden kann. Im Austausch mit den Einzelhändlern soll ausgelotet werden, welche Veranstaltungen zu welchem Zeitpunkt als sinnvoll erachtet werden.

Sollte sich die Pandemie-Situation im Herbst 2021 entschärfen, ist die Organisation und Durchführung eines Festes für die Kelheimer Bevölkerung denkbar.

Werden bereits gesammelte Erfahrungen und verschiedene Expertenmeinungen in den Abwägungsprozess einbezogen, werden die Großveranstaltungen in diesem Jahr schwierig bis kaum durchzuführen sein. Grundsätzlich hängen alle Entscheidungen von den weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie sowie vom Grad der Durchimpfung der Bevölkerung ab.

Beschluss:
Der Hauptausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis und beschließt, dass aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie städtische Großveranstaltungen (Verkaufsoffener Sonntag mit Autoschau, Kreisstadtfest, Italienische Einkaufsnacht und Donau-Wies'n) mit traditionell hohem Besucheraufkommen bis einschließlich August 2021 nicht durchgeführt werden. Für städtische Veranstaltungen in den Monaten September bis Dezember soll zu gegebener Zeit nochmals abgestimmt werden.
Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll dennoch bereichert und die Geschäftswelt in Kelheim unterstützt werden. Deshalb beauftragt der Hauptausschuss die Stadtverwaltung mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, welchen ein entsprechendes Hygieneschutzkonzept zugrunde liegt – immer in Abhängigkeit der Entwicklungen hinsichtlich der Corona-Pandemie.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 3	**Fischerfest 2021**
	Beschluss-Nr. 3
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 12 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Die Fischbraterei Stadler, mit Sitz in Kelheim, hat einen Antrag gestellt, auch 2021 wieder das traditionelle Fischerfest in Kelheim, auf dem Festplatz Pflegerspitz, abhalten zu dürfen. Das Fischerfest soll, falls die Pandemiebedingungen es zulassen, in der Zeit vom 12. bis 16. Mai 2021 stattfinden.

Beschluss:

Dem Antrag wird unter folgenden Voraussetzungen entsprochen:

Sollte die derzeitige Situation sich so verändern, dass große Veranstaltungen wieder erlaubt sind bzw. die entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden.

Es wird ein pauschales Platzgeld in Höhe von 3940,00 Euro festgesetzt. Gesondert zu entrichten sind Kosten für Arbeiten des städtischen Bauhofes, für den Aufbau der Stromversorgung und die Abschluss- und Verbrauchskosten der einzelnen Abnehmer für Wasser und Strom an die Stadtwerke Kelheim sowie anfallende Kanal- und Müllabfuhrkosten.

Zur Aufstellung des Bierzeltes und der Schaustellergeschäfte werden der vorgesehene Platz für das Festzelt sowie der Festplatz am Pflegerspitz zur Verfügung gestellt. Der nicht von Schaustellern besetzte Teil des Festplatzes steht weiterhin als Parkplatz zur Verfügung.

Am Sonntag, den 16. Mai 2021, soll im Rahmen des Fischerfestes ein Flohmarkt abgehalten werden, der auf dem restlichen Gelände des Festplatzes und teilweise auch auf dem Parkplatz Kellerwiese stattfinden soll.

Unter Berücksichtigung und Beobachtung der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ein entsprechendes Hygieneschutzkonzept vorzulegen und entsprechend zu reagieren.

Mit dem Veranstalter ist ein entsprechender Vertrag über die Nutzung des Festplatzes abzuschließen. Voraussetzung hierfür sind die entsprechenden Fallzahlen und Entwicklungen der Coronapandemie.

Der Antrag auf Durchführung der Veranstaltung muss unabhängig von der Nutzungserlaubnis „Festplatz", gestellt werden.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 4	**Kunsthandwerkermarkt**
	Beschluss-Nr. 4
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 12 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Erstmalig wird ein Kunsthandwerkermarkt im Innenhof des Archäologischen Museums vom 30.04. – 02.05.2021 geplant. In einzigartigem Ambiente wird es Kunsthandwerkerinnen und -handwerkern sowie Künstlerinnen und Künstlern aus Kelheim und der Umgebung ermöglicht, sich und ihre Erzeugnisse zu präsentieren. Akustische Musik sowie Essens- und Getränkeangebot komplettieren den Veranstaltungsrahmen.

Der Standort beim Archäologischen Museum überzeugt neben seiner besonderen Atmosphäre insbesondere durch seine vorhandene Infrastruktur, wie beispielsweise Toilettenanlage, Strom- und Wasseranschluss. Ein weiterer bedeutender Vorteil ist die übersichtliche Eingangssituation, durch welche ein coronakonformer Markt mit festgelegter zulässiger Gesamtbesucherzahl problemlos umgesetzt und kontrolliert werden kann.

Um auf dem Veranstaltungsgelände Mindestabstände sowie eine coronakonforme Besucherlenkung gewährleisten zu können, sollen sich Aussteller in städtischen Holzbuden aufhalten, präsentieren und ihre Erzeugnisse zum Verkauf anbieten. Die städtischen Holzbuden bewiesen bereits bei der Aktion „LichterNacht – Shoppen bis Acht" im Dezember 2020, dass sowohl durch die zwischen Kunden und Verkäufer liegende Verkaufsfläche als auch durch einen installierten Spuckschutz ein überaus hohes Maß an Hygieneschutz eingehalten werden kann. Das angenehm einheitliche Erscheinungsbild stellt dabei einen positiven Nebeneffekt dar. Derzeit ist von zehn bis 15 Buden auszugehen.

- ***Präsentation der Altstadtmanagerin Brigitte Haslach***

Ziel der Ausrichtung des Kunsthandwerkermarktes ist zum einen, kulturelles Angebot für Kelheimer Bürgerinnen und Bürger in Zeiten der Corona-Pandemie in einem kontrollierbaren Rahmen anzubieten, um auch die Absage traditioneller Großveranstaltungen abzumildern. Und zum anderen wird der lokalen Kunsthandwerkerszene eine Plattform geboten, sich in Kelheim zu vernetzen und der Altstadt nachhaltig Leben einzuhauchen.

Die derzeitige Kostenschätzung für den dreitägigen Kunsthandwerkermarkt liegt bei insgesamt 10.000,00 Euro. Veranschlagte Kosten für Veranstaltungssicherheit, Werbung und Musik betragen ca. 3.250,00 Euro, interne Kosten durch Bauhofleistungen (Pauschale je Holzbude 450,00 Euro) belaufen sich auf ca. 6.750,00 Euro.

In regulären Zeiten würde die Stadtverwaltung den Kunsthandwerkern und Künstlern 450,00 Euro pro Bude in Rechnung stellen. Doch Anlass, um die Regelung in diesem Fall zu überdenken gibt einerseits die derzeitige außergewöhnliche Corona-Situation, welche zu erheblichen finanziellen Einbußen u.a. auch bei Kunstschaffenden, durch zahlreiche Absagen von Märkten und Veranstaltungen, führt. Und andererseits stellt dieses Entgegenkommen eine wichtige Investition zur Förderung der Kunsthandwerkerszene in Kelheim dar, da diese langfristig auch Geschäftsleerständen in der Altstadt entgegenwirken und somit auch beleben kann.

Den derzeitigen Planungen liegt ein entsprechendes Hygieneschutzkonzept zugrunde. Die Entwicklungen der Corona-Fallzahlen werden beobachtet und entsprechend darauf reagiert.

Beschluss:
Der Hauptausschuss beauftragt die Stadtverwaltung mit der Planung und Durchführung des Kunsthandwerkermarktes unter Berücksichtigung eines entsprechenden Hygieneschutzkonzeptes und in Abhängigkeit von dem Corona-Infektionsgeschehen. Es sind entsprechende Ausgaben im Haushalt für das Jahr 2021 einzustellen, ca. 10.000 Euro. Des Weiteren beschließt der Hauptausschuss, Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sowie Künstlerinnen und Künstler zu fördern und ihnen die Gebühr für eine städtische Bude in Höhe von 450,00 Euro im Rahmen des Kunsthandwerkermarktes zu erlassen.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 5 Bestattungsdienst in Kelheim;

Beschluss-Nr. 5

Vorberatungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Im Dezember 2020 wurden die beauftragen Bestattungsunternehmen der städtischen Friedhöfe über das Ablaufen der Verträge zum 28.02.2021 unterrichtet. Es handelt sich hierbei um die Firmen:
Bestattungen Adamczyk, TrauerHilfe Denk, Bestattungen Marcus Biermeier und Bestattungsinstitut Männer & Biermeier.

Die Bestattungsinstitute sind als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim tätig, d.h. durch Beschluss Nr. 15 G vom 07.02.1991 des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Kelheim ist ihnen die Genehmigung zur Durchführung von Bestattungen und allen damit verbundenen Verrichtungen (Ausschmücken der Aussegnungshalle, Befördern des Sarges bzw. der Urne zum Grab, Ausheben und Schließen sowie Abräumen des Grabes) in den städtischen Friedhöfen erteilt worden.

Die Gebühren für diese Tätigkeiten werden seitens der Stadt vorgeschrieben.

Diese Beerdigungsgebühren betragen zurzeit:

für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €

Alle vier Bestattungsinstitute beantragen eine Vertragsverlängerung zur Durchführung von Bestattungen und allen damit verbundenen Verrichtungen in den städtischen Friedhöfen um weitere drei Jahre, d.h. von 01.03.2021 bis 29.02.2024. Es wurden neue Verträge zwischen den Erfüllungsgehilfen und der Stadtverwaltung aufgesetzt. Die bestehenden Verträge wurden die letzten Jahre immer nur verlängert und sind deswegen nicht mehr zeitgemäß. Ein Muster ist dem Hauptausschuss vorgelegt worden.

Eine Ausschreibung ist nicht notwendig, da sich Bestattungsunternehmen jederzeit als Erfüllungsgehilfen bewerben können. Für den Abschluss eines Vertrags müssen nur die von der Stadtverwaltung festgesetzten Kriterien erfüllt werden. Das Wettbewerbsrecht ist somit gewahrt und die Marktabfrage gedeckt.

Weiterhin ist zwischen Erfüllungsgehilfen und zugelassenen Gewerbetreibenden zu unterscheiden. Bei den oben genannten Bestattern handelt es sich um Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim. Sie erhalten demnach keine Zulassung, sondern einen befristeten Vertrag. Eine Zulassung für Bestatter ist nur möglich, wenn in der Satzung kein Benutzungszwang für die mit der Bestattung verbundenen Verrichtungen angeordnet wurde. Für die zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetze und Gärtnereien) und die Erfüllungsgehilfen wurde bis dato eine Zulassungsgebühr in Höhe von 275,00 € berechnet. Da die Bestatter keine zugelassenen Gewerbetreibenden, sondern Erfüllungsgehilfen sind, darf keine Zulassungsgebühr erhoben werden. Für die anfallende Bearbeitungszeit werden jedoch 275,00 € in Rechnung gestellt. Dies wurde vertraglich geregelt.

Für die Exhumierung/Umbettung wurde in der Satzung auch ein Benutzungszwang festgesetzt. Die erbrachten Leistungen wurden je nach Arbeitsaufwand von den Erfüllungsgehilfen mit den Angehörigen abgerechnet. Da für die Exhumierung/Umbettung auch ein Benutzungszwang besteht, müssen die Gebühren von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren sind in den Gebührensatzungen der städtischen Friedhöfe aufzunehmen. Die Bestatter haben im gegenseitigen Einvernehmen die Gebühren für die Exhumierung/Umbettung befürwortet. Die Höhe der Gebühren wurde an die Bestattungsgebühren angepasst.

Bei einem Gesprächstermin zwischen dem 1. Bürgermeister, dem Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Bestattern und der Friedhofsverwaltung wurde über eine Erhöhung der Bestattungsgebühren diskutiert. Von Seiten der Stadtverwaltung wurde eine Gebührenerhöhung um ca. 10 % vorgeschlagen. Die letzte Erhöhung fand 2018 statt und es wurde in der damaligen Sitzung beschlossen die Preise kontinuierlich anzupassen. In einer Umfrage mit vergleichbaren Friedhöfen stellte sich damals heraus, dass Kelheim im unteren Drittel der Bestattungsgebühren angesiedelt ist.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird den Bestattern je Beerdigung eine Zulassungsgebühr in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt. Wie bereits erwähnt, haben die Bestatter als Erfüllungsgehilfen keine Zulassung, sondern zeitlich befristete Verträge. Die Zulassungsgebühr (pro Beerdigung) muss deswegen gestrichen werden.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, <u>wie folgt zu beschließen</u>:

Die Verträge zur Durchführung von Bestattungen und allen damit verbundenen Verrichtungen in den städtischen Friedhöfen wird den Bestattungsinstituten Adamczyk, TrauerHilfe Denk, Bestattungen Marcus Biermeier und Bestattungen Männer & Biermeier wie beantragt um weitere drei Jahre (01.03.2021 bis 29.02.2024) genehmigt.

Die Bestattungsgebühren werden im gegenseitigen Einvernehmen um ca. 10 % angehoben.

für Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	320,00 €
für Urne ohne Feier	110,00 €
für Urne mit Feier	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	50,00 €

Gebühren für die Exhumierung/Umbettung:

Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Die Bearbeitungsgebühren für die Bestattungsunternehmen betragen künftig:

Bearbeitungsgebühr Genehmigung (Erfüllungsgehilfe)	275,00 €

<u>Die Zulassungsgebühr (pro Beerdigung) wird gestrichen.</u>

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim und die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzungen der Ortsteile müssen aus diesem Grund angepasst werden.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 6	**Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim**
	Beschluss-Nr. 6
	Vorberatungsergebnis: **Dafür: 12 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

Bezeichnung	Alte Gebühren	Neue Gebühren
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße

§ 1

In § 6 Abschnitt IV werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 9 bis 9.7 hinzugefügt:
IV. Sonstige Gebühren

9.	Exhumierung/Umbettung	
9.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
9.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
9.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt V werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
V. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 7 **Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-**

Beschluss-Nr. 7

Vorberatungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing- erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt festgesetzt bzw. abgeändert werden:
Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

Bezeichnung	Alte Gebühren	Neue Gebühren
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €

Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, <u>wie folgt zu beschließen</u>:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-

§ 1

In § 6 Abschnitt III werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 8 bis 8.7 hinzugefügt:
II. Sonstige Gebühren

8.	Exhumierung/Umbettung	
8.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	120,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	245,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	300,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	100,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	140,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	45,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 8 **Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Stausacker-**

Beschluss-Nr. 8

Vorberatungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker- erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

Bezeichnung	Alte Gebühren	Neue Gebühren
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker-

§ 1

In § 6 Abschnitt II werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 8 bis 8.7 hinzugefügt:
II. Sonstige Gebühren

8.	Exhumierung/Umbettung	
8.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €

8.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 9 **Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-**

Beschluss-Nr. 9

Vorberatungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:
Die Erhöhung der Bestattungsgebühren und der sonstigen Gebühren sowie die Aufnahme der Gebühren für Exhumierungen/Umbettungen macht eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf- erforderlich.

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt festgesetzt bzw. abgeändert werden:

Die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren sollen wie folgt abgeändert werden:

Bezeichnung	Alte Gebühren	Neue Gebühren
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 €	130,00 €
für Erwachsene bei Normaltiefe	245,00 €	260,00 €
für Erwachsene bei Tieferlegung	300,00 €	320,00 €
für Urne ohne Feier	100,00 €	110,00 €
für Urne mit Feier	140,00 €	150,00 €
Stundenpauschale für Felsengräber	45,00 €	50,00 €

Die neuen Gebühren müssen auch in die Satzung aufgenommen werden:

Bezeichnung	Gebühren
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-

§ 1

In § 6 Abschnitt III werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 9 bis 9.7 hinzugefügt:
II. Sonstige Gebühren

9.	Exhumierung/Umbettung	
9.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
9.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
9.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 10	**Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Übertragung der Standesamtsaufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ihrlerstein und des Marktes Painten auf das Standesamt Kelheim**
	Beschluss-Nr. 10
	Vorberatungsergebnis: **Dafür: 12 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „kleine" Übertragung). Hierzu bedarf es jeweils einen Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenen und der aufnehmenden Gemeinde. Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein und der Markt Painten beantragten die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang ab dem 1. April 2021 auf das Standesamt Kelheim zu übertragen („große" Übertragung). Über die Standesamtsübertragung wurde bereits in einer Sitzung der VG Ihrlerstein Beschluss gefasst. Die Vereinbarung wird noch in einer gesonderten Sitzung behandelt. Die Übertragung der Standesamtsaufgaben wird demnächst auch im Marktrat Painten diskutiert. Für die Übertragung bedarf es noch der Zustimmung der jeweiligen unteren Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnerzahlen der VG Ihrlerstein (Ihrlerstein und Essing) betragen 5.423 Einwohner (Stand vom 30.06.2020 – Bayerisches Landesamt für Statistik). Die Einwohnerzahlen des Marktes Painten belaufen sich auf 2.288 Einwohner (Stand vom 30.06.2020 – Bayerisches Landesamt für Statistik). Die Höhe der Standesamtsumlage ist Verhandlungssache der einzelnen Gemeinden. Von der VG Saal a.d.Donau werden derzeit jährlich 25.000 € für die Standesamtsumlage eingezogen. Für die Berechnung wurden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Pro Einwohner wurden 3,50 € berechnet. Damit keine Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen entsteht, soll für die Berechnung der Standesamtsumlagen für die VG Ihrlerstein und den Markt Painten ebenfalls eine Gebühr von 3,50 € pro Einwohner erhoben werden. Es wäre somit eine Standesamtsumlage in Höhe von 8.000,00 € für den Markt Painten und eine Standesamtsumlage in Höhe von 20.000,00 € für die VG Ihrlerstein zu veranschlagen.

Bezüglich der Übernahme der Standesamtstätigkeiten der VG Ihrlerstein und des Marktes Painten ist eine Stellenmehrung erforderlich. Die zusätzlichen Mehrkosten können jedoch nicht nur auf die Übernahme der VG Ihrlerstein und des Marktes Painten veranschlagt werden. Dem Hauptausschuss wurde eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. Mehrausgaben bezüglich des Mobiliars sind förderfähig. Eine Förderung ist jedoch nur vor Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit möglich.

Der Standesamtsbezirk Ihrlerstein (VG Ihrlerstein und Painten) hat durchschnittlich 42 Eheschließungen, 23 Sterbefälle und keine Geburten (Durchschnitt der letzten 4 Jahre). Weitere standesamtliche Tätigkeiten sind unter anderem noch die Anerkennungen von Vaterschaften, Namenserklärungen und Kirchenaustritte.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Beschluss A:

Präambel

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „kleine" Übertragung).
Der Markt Painten beabsichtigt, die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang ab 1. April 2021 auf das Standesamt Kelheim zu übertragen („große" Übertragung).

Zwischen dem Markt Painten,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Raßhofer
und der Stadt Kelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung

zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Painten auf das Standesamt Kelheim

1. **Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG**
   Der Markt Painten überträgt ab 01.04.2021 die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim (sog. „große" Übertragung). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. **Standesamtsumlage**
   Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 8.000,-- € pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig; erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 zunächst für 3 Jahre (d. h. einschließlich Haushaltsjahr 2024). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Kelheim für den Markt Painten gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Kelheim zu. Die Befugnis des Marktes Painten, ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Marktes Painten durchzuführen. Bei Verhinderungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Brautpaares finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes Kelheim statt. Alle Termine für die Durchführung von Eheschließungen sind mit dem Standesamt Kelheim abzusprechen.

4. Übergabeverhandlungen

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes des Marktes Painten an das Standesamt Kelheim wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Unterlagen werden dem Standesamt Kelheim von der VG Ihrlerstein ausgehändigt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim/Painten, den _____

Stadt Kelheim	Markt Painten
Christian Schweiger	Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister

Beschluss B:

Präambel

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen (sog. „kleine" Übertragung).
Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein beabsichtigt, die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang ab 1. April 2021 auf das Standesamt Kelheim zu übertragen („große" Übertragung).

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein,
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Krebs
und der Stadt Kelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung

zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein auf das Standesamt Kelheim

1. **Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG**
   Die VG Ihrlerstein überträgt ab 01.04.2021 die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim (sog. „große" Übertragung). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. **Standesamtsumlage**
   Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 20.000,-- € pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig; erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 zunächst für 3 Jahre (d. h. einschließlich Haushaltsjahr 2024). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Kelheim für die VG Ihrlerstein gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Kelheim zu. Die Befugnis der VG Ihrlerstein, ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der VG Ihrlerstein durchzuführen. Bei Verhinderungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Brautpaares finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes Kelheim statt. Alle Termine für die Durchführung von Eheschließungen sind mit dem Standesamt Kelheim abzusprechen.

4. Übergabeverhandlungen

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der VG Ihrlerstein an das Standesamt Kelheim wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim/Ihrlerstein den _____

Stadt Kelheim	VG Ihrlerstein
Christian Schweiger	Thomas Krebs
Erster Bürgermeister	Gemeinschaftsvorsitzender

Sachbearbeiter: Steinberger, Angela

TOP 11	**Mittagsbetreuung an den Grundschulen Kelheim-Nord und Kelheimwinzer; Anpassung der Betreuungsgebühren**
	Beschluss-Nr. 11
	Kenntnisnahme: **Dafür: 12 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Es gibt verschiedene Formen von Ganztagesangeboten für Grundschüler. Die Stadt Kelheim bietet an den Grundschulen Kelheim-Nord und Kelheimwinzer eine Mittagsbetreuung (MB) von Unterrichtsschluss bis 14 Uhr an und ist auch Trägerin dieses Angebotes.

80 Schüler in 5 Gruppen erhalten an der GS Nord, 27 Schüler in 2 Gruppen an der GS Kelheimwinzer pädagogische Freizeitangebote und teilweise auch Unterstützung bei den Hausaufgaben.

Die MB wird von der Bayerischen Staatsregierung jährlich und pro Gruppe mit 3.323,00 € bezuschusst. Außerdem werden von den Eltern Betreuungskosten eingezogen. Sie bekommen im September für das folgende Schuljahr eine Jahresrechnung.

Die Gebühren betrugen für 4-5 Tage jährlich 250 €, für 2-3 Tage jährlich 150 €. Sie wurden seit dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr erhöht. Und sie sind auch für die gute pädagogische Arbeit nicht mehr angemessen.

Deshalb werden sie für das Schuljahr 2021/2022 von 250 € auf 300 € für 4-5 Tage und von 150 € auf 200 € für 2-3 Tage angepasst.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt von der Anpassung der Gebühren Kenntnis.

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Stadtrat Bernhard Fischer teilte mit, dass er von besorgten Eltern den Hinweis bekommen hat, dass sich die Kinder an der Grundschule Kelheimwinzer nur mit kaltem Wasser die Hände waschen können. Dies muss so extrem sein, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem Händewaschen teilweise nicht mehr richtig schreiben können. Es wurde zugesichert, dass der Angelegenheit nachgegangen wird.

Stadträtin Adriane Pollmann fragte nach dem Sachstand bezüglich der Änderung der Plakatierverordnung. Erster Bürgermeister Christian Schweiger lädt dazu zu einem interfraktionellen Dialog ein. Vorschläge sollen evtl. über Teams aus dem Stadtrat kommen.

Die Sprecherin der CSU-Stadtratsfraktion, Stadträtin Johanna Frischeisen teilte dazu ebenfalls mit, dass sich die Stadtratsfraktionen treffen und Vorschläge unterbreiten werden.

Stadtrat Florian Flotzinger sprach das Parken bzw. Abstellen der LKW am Volksfestplatz (Pflegerspitz) an. Er regte an, dieses LKW-Parken oder auch -Abstellen mit einer entsprechenden Gebühr zu „Bepreisen". Stadtrat Bernhard Fischer ist der Meinung, dass die LKW vom Volksfestplatz verbannt werden müssen. Man soll deshalb die entsprechenden Verbotsschilder aufstellen. Der Sprecher der Stadtratsfraktion Freie Wähler, Stadtrat Ludwig Birkl, ist der Meinung, dass man das LKW-Parken auf dem Volksfestplatz bisher immer als das kleinere Übel angesehen hat, auch wenn es sicherlich nicht schön ist. Die Folge wäre aber, dass die LKW nur auf andere Stadtbereiche und Siedlungsstraßen verdrängt würden.

Stadträtin Maria Meixner teilte mit, dass Ihr aufgefallen ist, dass der Behinderten-Parkplatz am Oberen Zweck (beim Stockhammer) nicht geräumt und gestreut wird.
Es wurde zugesichert, dass eine entsprechende Meldung an das Bauamt geht.

Weiterhin teilte sie mit, dass die Frauenparkplätze am Wöhrdplatz oftmals vom Räum- und Streudienst mit Schnee „zugeräumt" werden. Dies ist für die Benutzung der Frauenparkplätze sehr nachteilig.

Ebenso regte sie an, den Behinderten-Parkplatz in der Donaustraße am Rathaus gegenüber dem Weltladen, als normalen Parkplatz auszuweisen.

Stadträtin Maria Meixner informierte die Verwaltung auch darüber, dass auf der Nordseite des Klosters (beim sog. Wirtschaftstrakt) schon seit sehr langer Zeit Halteverbotsschilder stehen, die nur mit den schwarzen Kunststoffplatten gesichert sind. Nach so langer Zeit sollte man diese Schilder regulär mit Bodenhülsen -wie auch sonst üblich- aufstellen.

Der Sprecher der Stadtratsfraktion der Freien Wähler, Stadtrat Ludwig Birkl, der Sprecher der SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Walter Siller, die Sprecherin der CSU-Stadtratsfraktion, Stadträtin Johanna Frischeisen sowie Stadtrat Bernhard Fischer kamen nochmals auf die Verwaltung zu, ob nicht doch in der Ortsstraße „In der Gasse" im Ortsteil Lohstadt/Gundelshausen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden könnte. GL Sinzenhauser teilte mit, dass sich an der rechtlichen Lage und der Stellungnahme von der Polizei Kelheim eigentlich nichts geändert hat. Es ist nach wie vor der gleiche Sachstand. Im Benehmen mit dem Ersten Bürgermeister Christian Schweiger wurde dann aber im Gespräch vereinbart, dass die Verwaltung die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung trotz der negativen Stellungnahme verkehrsrechtlich anordnen wird.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 19.48 Uhr die 1. Sitzung des Hauptausschusses.

Schweiger Erster Bürgermeister	Sinzenhauser Protokollführung